

24.09.07

EU - A

Mitteilung
des Präsidenten

**Benennung von Beauftragten des Bundesrates in
Beratungsgremien der Europäischen Union (Arbeitsgruppe der
Kommission "Health Claims")**

Die gemeinsame Liste der Beratungsgremien bei Kommission und Rat (Abschnitt IV, Ziffer 2 der Bund-Länder-Vereinbarung vom 29. Oktober 1993) ist um die

Arbeitsgruppe der Kommission "**Health Claims**"

ergänzt worden.

Der Bundesrat kann gemäß § 6 EUZBLG i.V.m. Abschnitt IV der Bund-Länder-Vereinbarung für das Gremium eine Ländervertreterin oder einen Ländervertreter zur ständigen Teilnahme (Liste A) benennen.